



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 52.

Neu-Stettin, den 24. Dezember 1869.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Zur Vermeidung von Thierquälerei und Unglücksfällen verordnen wir in Gemäßheit des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265 u. seq.) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks rücksichtlich der Benutzung von mit Hunden bespannten Fuhrwerken was folgt:

- 1, Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf dieselben aufsetzen, noch andern Personen das Aufsetzen auf dieselben gestatten;
- 2, Die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben denselben herzugehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten;
- 3, Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken, sowie
- 4, Das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in den Städten und in den ländlichen Ortschaften wird hierdurch untersagt.
- 5, Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche ihrer Geschäfte wegen zeitweise verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen, und an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, fest angelegt werden.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist und sofern nicht die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Cöslin, den 28. August 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises veranlasse ich, die genaue Beachtung dieser Verordnung sorgfältig zu überwachen und Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Neu-Stettin den 11. Dezember 1869. Der Landrath v. Busse.

Das Regiment beabsichtigt im Herbst 1870 wieder eine größere Anzahl 4jährig Freiwilliger einzustellen, dieselben aber schon bis ult. Februar fut. anzunehmen, um sie in der im Monat März den höhern Behörden einzureichenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung schon berücksichtigen, so wie den betreffenden jungen Leuten durch Ertheilung von Annahmescheinen Gelegenheit zu geben, sich bei ihrer Bestellung vor der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission durch letztere ausweisen zu können.

Stolp, den 10. Dezember 1869

Pommersches Husaren-Regiment (Blücher'sche Husaren) No. 5.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, vorstehendes Schreiben zur Kenntniß der im Alter von 17 bis 20 Jahren befindlichen Jünglinge zu bringen und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß der freiwillige Eintritt auf vierjährige active Dienstzeit, außer der Wahl des Truppentheils und der Garnison noch folgende Vortheile bietet:

1. Befreiung von den Uebungen,
2. Nur dreijähriges Dienen in der Landwehr.

Neu-Stettin, den 13. Dezember 1869.

Der Landrath v. Busse.

Der Gutsbesitzer Matthieu zu Eichen beabsichtigt, einen Theil des von Hütten über die Feldmark Eichen nach Perzanzig führenden Communicationsweges nach Maßgabe des eingereichten Situationsplans derart zu verlegen, daß die Passage künftig über das Vorwerk Charlottenhof führen soll.

Wer hiergegen begründeten Widerspruch zu haben vermeint, wird aufgefordert denselben bis zum 15. Januar künftigen Jahres bei mir anzumelden.

Gegen Einwendungen nicht ein so wird dennoch das Verfahren über Aufhebung resp. Offenthaltung des bezeichneten Weges zu Ende geführt werden.

Die Ortsvorstände der beteiligten resp. angrenzenden Ortschaften werden angewiesen dies Vorhaben zur Kenntniß der Gemeindeglieder zu bringen.

Neu-Stettin den 14. Dezember 1869.

Der Landrath v. Busse.

Am 15. dieses Monats hat in Klingbeck ein der Tollwuth verdächtiger Hund, nachdem derselbe mehrere andere Hunde gebissen, — getödtet werden müssen.

Ich ordne deshalb hierdurch an daß sämtliche Hunde in Klingbeck auf die Dauer von 6 Wochen an die Kette gelegt oder sicher eingesperrt werden.

Neu-Stettin den 17. Dezember 1869.

Der Landrath v. Busse.

S u b h a s t a t i o n s - P o t e n t .

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Eigenthümer Karl Schulz gehörige, zu Zülkenhagen belegene, im Hypothekenbuch sub Nr. 216 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 8. Februar 1870 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 20,17 Morgen.

Der Reinertrag und Nutzungswerth nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer	3,81 Thlr.
Gebäudesteuer	35 Thlr.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und der Hypothekenschein können in unserem Bureau in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 10. Februar 1870 Vormittags 11 Uhr in dem Terminszimmer von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Bärwalde, den 8. Dezember 1869.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

Der Subhastationsrichter

Milentz.

Substitutions-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Der dem Eigenthümer Wilhelm Borch zustehende ideelle Antheil an dem zu Naseband belegenem, im Hypothekenbuch sub No. 27 verzeichneten Grundstück, dessen Gesamtflächeninhalt laut Hypothekenschein 10 Morgen 64 □ Ruthen beträgt und welches mit einem Wohnhause bebaut ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 28. Februar 1870 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Fläche ist 9,60 Morgen.

Der Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer	4,22 Thlr.
Gebäudesteuer	8 Thlr.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anmelden. Der Auszug aus der Steuerrolle und der Hypothekenschein können in unserm Bureau in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 3. März 1870 Vormittags 11 Uhr in dem Terminszimmer von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Bärwalde, den 1. Dezember 1869. Königl. Kreisgerichts-Kommission.

Der Subhastationsrichter
Milentz.

Substitutions-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Kürschnermeister Ludwig Maß zu Belgad gehörige zu Groß-Eröffin belegene, im Hypothekenbuch sub No. 101 verzeichnete Grundstück soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 18. Februar 1870 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 110,26 Morg.

Der Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer	15,99 Thlr.
Gebäudesteuer	15 Thlr.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und der Hypothekenschein können in unserem Bureau in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 22. Februar 1870 Vormittags 12 Uhr in dem Terminszimmer von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Bärwalde, den 8. Dezember 1869. Königl. Kreisgerichts-Kommission.

Der Subhastationsrichter
Milentz.

Bekanntmachung.

Die im kommenden Jahre bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht abzuhaltenden beiden Schwurgerichts-Sitzungen sind auf

a, Montag den 28 März und b, Montag den 10 Oktober a. fut. und die folgenden Tage festgesetzt.

Neu-Stettin den 10 Dezember 1869. Königlich-Kreis-Gericht.

Bekanntmachung.

Der auf den 19. Januar 1870 Vormittags 10 Uhr zur Versteigerung des Eigenthümer Friedrich Neumannschen Grundstücks No. 144 zu Persanzig hier anberaumte Termin ist aufgehoben.

Neu-Stettin den 9. Dezember 1869. Königl. Kreis-Gericht.

Der Subhastationsrichter
Suszczynski.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Der dem Schulzenhofsbesitzer Gustav Schürz gehörige, in Lubow belegene, im Hypothekenbuch sub No. 1 verzeichnete Schulzenhof soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 29. Januar 1870 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem unterzeichneten Subhastationsrichter versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 388,91 Morg.

Der Reinertrag und Nutzungswerth nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuer	173,25 Thlr.
Gebäudesteuer	35 Thlr.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und Hypothekenschein können in unserm Bureau No. 2 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 5. Februar 1870 Vormittags 11 Uhr in dem Terminszimmer No. 2 von dem unterzeichneten Subhastationsrichter verkündet.

Lempelburg, den 29. November 1869. Königliche Kreisgerichts-Kommission II.

Der Subhastationsrichter
Meibauer.

Bekanntmachung.

Die Holzversteigerungs-Termine für die königliche Oberförsterei Einichen pro I. Quartal 1870 sind:

am Mittwoch den 12. und 26. Januar 1870,

am Mittwoch den 9. und 23. Februar 1870,

am Mittwoch den 9. und 23. März 1870.

Jedeßmal Vormittags 10 Uhr im Gasthose zu Herzberg.

Die Verkaufsbedingungen werden vor jedem Termine vorgelesen.

Einichen, den 18. Dezember 1869.

Der Oberförster
Lagrange.